

Öffentliche Bekanntmachung

einer **Sitzung des Hauptausschusses am Donnerstag den 20.11.2014 um 17:00 Uhr** im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, Sitzungsraum 169

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 30.10.2014
3. Anfragen von Mitgliedern des Hauptausschusses und der Fraktionsvorsitzenden
4. Forderungseinzug für den Kreis Rendsburg-Eckernförde durch das Jobcenter Rendsburg-Eckernförde



Mitteilungsvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2014/444
Federführend: FD 1.2 IT-Service		Status:	öffentlich
		Datum:	18.11.2014
		Ansprechpartner/in:	Fiedler, Nina
		Bearbeiter/in:	Svend Rix
Mitwirkend:	Die Begründung der Nichtöffentlichkeit entnehmen sie bitte dem Sachverhalt.		
Anfrage der SPD Kreistagsfraktion zum IT-Konzept			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
	Hauptausschuss	Kenntnisnahme	

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt.

2. Sachverhalt:

Die SPD Kreistagsfraktion hat am 17. November 2014 für die Sitzung des Hauptausschusses eine Anfrage zum IT-Konzept vorgelegt.

Die Antwort des Fachdienstes IT-Service ist in Anlage 2 enthalten und wird mündlich erläutert.

Anlage/n:

1. Anfrage der SPD Kreistagsfraktion
2. Antwort des Fachdienstes IT-Service



Sozialdemokratische Partei Deutschland
 Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde

Dr. Kai Dolgner
 - Fraktionsvorsitzender -

An den
 Hauptausschussvorsitzenden des
 Kreises Rendsburg-Eckernförde
 Herrn Hollmann
 Kaiserstr. 8

Rendsburg, den 17.11.2014

24768 Rendsburg

Hauptausschuss am 20.11.2014, Anfrage zum IT-Konzept

Sehr geehrter Herr Hollmann,

zum nächsten Hauptausschuss bitte ich um Beantwortung folgender Fragen aus dem IT-Bereich:

- 1) Werden sowohl das Festplattensubsystem als auch die Applikationsserver kurzfristig in das BackUp-Rechenzentrum ausgelagert?
- 2) Wenn ja, wird dann die BackUp-Server-Lösung ins Kreishaus verlagert?
- 3) Welcher Zeitraum wird für den Notfall, also Ausfall eines Applikationsservers oder des Festplattensubsystems akzeptiert, im dem der erfolgreiche, eventuell auch begrenzte Wiederanlauf der Anwendungen erfolgt sein muss?
- 4) Warum ist das BackUp-Rechenzentrum redundant an das Kreishaus angebunden?
Ist die Anbindung real oder virtuell redundant ausgelegt?
- 5) Was ist vorgesehen, wenn das BackUp-Rechenzentrum ausfällt?
Wer betreibt und wer kontrolliert da den Teil des Kreises?
- 6) Welche Investitionen sind im kommenden Jahr für fehlende Lizenzen im Umfeld VMware, Office und Citrix vorgesehen?
Gibt es schon Schätzungen zur Lizenzüberprüfung und daraus eventuell resultierenden Nachlizenzierungen?
- 7) Wie sieht die mittelfristige Finanzplanung in Bezug auf Hardware- und Softwareinvestitionen aus?
- 8) Ist es angedacht, den IT-Betrieb mittelfristig an einen IT-Dienstleister zu vergeben?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kai Dolgner



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat
 Fachbereich 1
 Fachdienst 1.2 – Svend Rix

18.11.2014

Hauptausschuss am 20.11.2014, Anfrage zum IT-Konzept der SPD Kreistagsfraktion - Antworten

- 1) Werden sowohl das Festplattensubsystem als auch die Applikationsserver kurzfristig in das BackUp-Rechenzentrum ausgelagert?
Die Planungen für das BackUp-Rechenzentrum sehen zunächst die kurzfristige Auslagerung eines Festplattensubsystems mit einem „Spiegeldatenbestand“ der Kreisverwaltung vor. Die Daten auf dem „Spiegel“ sind dabei maximal eine Stunde älter, als auf dem Hauptsystem. Danach müssen zunächst zusätzliche Server in das BackUp-Rechenzentrum eingebracht werden, damit die Applikations-, Datenbank und Fileserver nach und nach in das BackUp-RZ verlagert werden können. Dieser Prozess dürfte frühestens Ende 2016 abgeschlossen sein.
- 2) Wenn ja, wird dann die BackUp-Server-Lösung ins Kreishaus verlagert?
Nach Abschluss des Auslagerungsprozesses in das BackUp-Rechenzentrum wird ein „BackUp-System“ im Kreishaus installiert.
- 3) Welcher Zeitraum wird für den Notfall, also Ausfall eines Applikationsservers oder des Festplattensubsystems akzeptiert, in dem der erfolgreiche, eventuell auch begrenzte Wiederanlauf der Anwendungen erfolgt sein muss?
Für den Kreis liegt keine Risikoanalyse vor. Somit gibt es aktuell keinen definierten Zeitraum. Die fehlende Risikoanalyse ist ein Kritikpunkt des Landesrechnungshofs und wird in der Abarbeitung des LRH-Berichtes zu erstellen sein. Dies ist ein umfangreiches Unterfangen, da alle Fachverfahren des Kreises analysiert werden müssen und nach objektiven Kriterien in eine entsprechende Rangfolge zum Wiederanfahren von Servern / Applikationen gebracht werden müssen.
- 4) Warum ist das BackUp-Rechenzentrum redundant an das Kreishaus angebunden?
**Eine redundante Anbindung soll eine 99,99 %-tige leistungstechnische Erreichbarkeit des BackUp-Rechenzentrums sicherstellen. Sie schützt dabei vor geplanten (Wartungsarbeiten) und ungeplanten (z.B. physikalischen Beschädigungen bei Baggerarbeiten etc.) Netzausfällen. Dies ist vor dem Hintergrund der Planung der Verlagerung der gesamten IT siehe Antwort zu 1 unabdingbar. Ist die Anbindung real oder virtuell ausgelegt?
Die Anbindung soll als zweite physikalische Leitungsanbindung auf zwei getrennten Kabeltrassen, zwei getrennten Hauseinführungen sowohl ins RZ als ins Kreishaus erfolgen.**
- 5) Was ist vorgesehen, wenn das BackUp-Rechenzentrum ausfällt?
Das BackUp-Rechenzentrum ist Teil der Notfallplanung für die IT des Kreises. Es soll einen Betrieb der Kreis-IT gewährleisten, wenn das Primäre-Rechenzentrum des Kreises (aktuell ein umgebautes Büroraum) nicht zur Ver-

fügung steht. Sollte in dieser Notsituation auch das BackUp-Rechenzentrum ausfallen, wird dies als Restrisiko zu tragen sein. Planungen für ein BackUp des BackUp-Rechenzentrums gibt es nicht.

Wer betreibt und wer kontrolliert da den Teil des Kreises?

Der Fachdienst IT-Service. Das BackUp-Rechenzentrum stellt dem Kreis in seinen Räumlichkeiten zugangsgeschützte Serverschränke zur Verfügung. Auf diese hat nur der Fachdienst IT-Service zugriff und dies 24 Stunden pro Tag / 7 Tage pro Woche und 365 Tage im Jahr.

- 6) Welche Investitionen sind im kommenden Jahr für fehlende Lizenzen im Umfeld VMware, Office und Citrix vorgesehen?

Für fehlende bzw. zusätzliche Lizenzen im Umfeld VMware, Office und Citrix sind 60.000,- € vorgesehen. Darin ist die Summe zum zweiten Teil der Frage enthalten.

Gibt es schon Schätzungen zur Lizenzüberprüfung und daraus resultierenden Nachlizenzierungen?

Ja. Geschätzt fehlen zwischen 50 und 100 Microsoft Office Lizenzen mit einem Finanzbedarf von 14.100,- € und 28.200,- €

- 7) Wie sieht die mittelfristige Finanzplanung in Bezug auf Hardware- und Softwareinvestitionen aus?

Eine abschließende mittelfristige Finanzplanung liegt noch nicht vor. Sie kann belastbar auch erst nach dem Abschluss der laufenden Abarbeitung des LRH-Berichtes erstellt werden. Insbesondere muss zunächst noch eine Überprüfung aller vorhandenen Fachanwendungen, deren haushaltmäßige Veranschlagung bisher außerhalb des IT-Haushaltes erfolgt, durchgeführt werden.

- 8) Ist es angedacht, den IT-Betrieb mittelfristig an einen IT-Dienstleister zu vergeben?
Nein.



Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2014/424
Federführend: FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit		Status:	öffentlich
		Datum:	03.11.2014
		Ansprechpartner/in:	Jeske-Paasch, Susanne
		Bearbeiter/in:	Katrin Schliszio
Mitwirkend:		Die Begründung der Nichtöffentlichkeit entnehmen sie bitte dem Sachverhalt.	
Forderungseinzug für den Kreis Rendsburg-Eckernförde durch das Jobcenter Rendsburg-Eckernförde			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
	Hauptausschuss	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

1. Der Hauptausschuss stimmt dem Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und dem Jobcenter Rendsburg-Eckernförde zu, in der die Aufgabe des Forderungseinzuges für den Kreis Rendsburg-Eckernförde als kommunalen Träger der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter auf das Jobcenter, vertreten durch den Geschäftsführer, übertragen wird.
2. Der Hauptausschuss ist damit einverstanden, dass der Geschäftsführer des Jobcenters die Durchführung des Forderungseinzuges - nach vorheriger erforderlicher Beschlussfassung durch die Trägerversammlung - auf die Bundesagentur für Arbeit als Dienstleisterin überträgt. Ausgenommen davon sind Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung und Erlass durch die Bundesagentur für Arbeit im Einzelfall für Beträge über 12.500,- € sowie die Bearbeitung von Widersprüchen und Klagen gegen Verwaltungsakte im Zusammenhang mit der Durchführung des Forderungseinzuges.
3. Im Fall der Übertragung der Durchführung des Forderungseinzuges auf die Bundesagentur für Arbeit als Dienstleisterin ist zu vereinbaren, dass dem Kreis Rendsburg-Eckernförde jeweils bis zum 31.01., 30.04., 31.07. sowie 31.10. für das vorangegangene Quartal über die Anzahl der bestehenden Forderungen, deren Höhe, die Anzahl der erfolgten Ratenzahlungsvereinbarungen Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse sowie der im Quartal realisierten Forderungen zu berichten.
4. Die Vertreter des Kreises Rendsburg-Eckernförde in der Trägerversammlung werden verpflichtet, einen entsprechenden Beschluss in der Trägerversammlung herbeizuführen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: /

2. Sachverhalt:

Zu 1.: Die gemeinsame Einrichtung Jobcenter kann Leistungen Dritter, womit auch die Bundesagentur für Arbeit und der Kreis gemeint sind, einkaufen. Der Einkauf von Dienstleistungen unterliegt nach § 44 c Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB II der Zuständigkeit der Trägerversammlung. Von dieser Möglichkeit wurde in den vergangenen Jahren umfangreich Gebrauch gemacht, auch im Hinblick auf die Durchführung des Forderungseinzuges durch die Bundesagentur für Arbeit.

Inzwischen hat sich - auch nach umfassender Beratung im AK SGB II des DLT - die Erkenntnis durchgesetzt, dass der Forderungseinzug eine hoheitliche Aufgabe darstellt, die eine rechtliche Aufgabenübertragung erfordert. Der Einkauf der Dienstleistung Forderungseinzug durch den Geschäftsführer des Jobcenters Rendsburg-Eckernförde ist nur dann zulässig, wenn vorab eine Verwaltungsvereinbarung des kommunalen Trägers Kreis und der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter geschlossen wird, die eine Übertragung der Aufgabe des Forderungseinzuges für den kommunalen Träger umfasst. Für eine solche Verwaltungsvereinbarung liegt bisher noch kein Muster vor.

Zu 2.: Unter Berücksichtigung des Bundeshaushaltsrechts, das für die Bundesagentur gilt, sieht das entsprechende Dienstleistungsangebot im sogenannten Serviceportefolio der Bundesagentur für Arbeit derzeit vor, dass Einzelfallentscheidungen je Stundung bis zu 30.000,-- €, je Niederschlagung bis zu 50.000,-- € und (Teil-) Erlasse jeweils bis zu 15.000,-- € durch die Bundesagentur als Dienstleister vorgenommen werden können.

Unter Berücksichtigung der §§ 22 bis 24 der gültigen Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung des Kreises Rendsburg-Eckernförde können entsprechende Entscheidungen im Einzelfall beim Kreis durch die Leitung des Fachdienstes Finanzbuchhaltung für Beträge bis zu 12.500,-- € erfolgen. Darüber hinausgehende Beträge unterliegen der Entscheidungsbefugnis des Landrats bzw. des Kreistags. Es erscheint daher sachgerecht und auch ausreichend, im Fall der Aufgabenübertragung auf die Bundesagentur für Arbeit entsprechende Wertgrenzen zu vereinbaren, die die Entscheidungsbefugnis des Fachdienstleiters nicht überschreiten.

Derzeit ist nicht bekannt, in wie viel Fällen Widersprüche und Klagen erhoben werden. Da außerdem für die Bearbeitung von Widersprüchen und Klagen im Falle der Aufgabenübertragung auf die Bundesagentur für Arbeit ab 01.01.2015 zusätzlich Kostenbeträge von 99,98 € je Widerspruch und 287,84 € je Klageverfahren gefordert werden, soll die Bearbeitung direkt im Jobcenter erfolgen, wo auch die Verwaltungsvorgänge geführt werden.

Zu 3.: Derzeit ist auch nicht bekannt bzw. kann die Bundesagentur nicht auswerten, in wie vielen Fällen pro Kalenderjahr Forderungen des Kreises bestehen und geltend gemacht werden, wie hoch diese Forderungen im Einzelfall sind, in wie vielen Fällen Ratenzahlungsvereinbarungen, Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse gewährt werden und mit welchen finanziellen Auswirkungen.

Aus diesem Grunde ist die Vereinbarung eines regelmäßigen Berichtswesens im Fall der Aufgabenübertragung dringend erforderlich.

Zu 4.: Bevor das Jobcenter, vertreten durch den Geschäftsführer, Dienstleistungen einkaufen kann, muss ein Mehrheitsbeschluss der Trägerversammlung herbeigeführt werden.

Um die Beschlüsse zu Ziffern 1. bis 3. umzusetzen, bedarf es einer entsprechenden Beschlussfassung der drei Vertreter des Kreises Rendsburg-Eckernförde sowie mindestens eines Vertreters des Trägers Bundesagentur für Arbeit.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n: keine